

Statuten der Astronomischen Vereinigung Berner Oberland (AVBeO)

Präambel

Die Vereinigung wurde am 22.11.1995 auf Initiative von Theo Gyger gegründet.

Der erste Vorstand bestand aus:

Theo Gyger, Präsident
Willy Jakob, Vizepräsident
Daniel Hug, Sekretär
Olive Wetter, Kassier
Erich Wenger
Peter Stadler

In grossartiger Pionierarbeit durch Theo Gyger und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand wurde die Anlage SIRIUS mit Sternwarte und Planetarium geplant. Sie konnte auf dem Grundstück des Ehepaars Erika und Theo Gyger im Baurecht gebaut und eingerichtet werden. Seither wird sie für die Öffentlichkeit und die Mitglieder erfolgreich betrieben.

Vorbemerkung zu den nachfolgenden Statuten:

Männliche Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die weibliche Form.

Name, Zweck und Sitz

Art. 1 Die astronomische Vereinigung Berner Oberland ist ein Verein nach Art. 60 ff. des ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Der Verein bezweckt, die Stiftung Sternwarte Planetarium SIRIUS personell, materiell und ideell zu unterstützen. Der Verein fördert die Zusammenarbeit zwischen den Berufs-, Amateur- und Hobby-Astronomen und der Freunde der Himmelskunde.

Der Verein bringt interessierten Bevölkerungsgruppen die Astronomie näher und fördert das Kurswesen und die Weiterbildung.

Art. 3 Der Verein hat seinen Sitz in Schwanden, Gemeinde Sigriswil.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Vereinszweck unterstützt.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Jungmitglieder (unter 20 Jahren oder Lehrlinge/Studenten)
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Aktives Stimmrecht steht den Mitgliedern der Kategorien a-d zu.

Art. 5 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Art. 6 Austritte sind auf Ende des Kalenderjahres möglich und müssen dem Vorstand schriftlich gemeldet werden.

Art. 7 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Entscheid wird unter Angabe der Gründe dem Mitglied schriftlich kundgetan. Das Mitglied hat das Recht, zuhanden der Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung des Vorstandes, schriftlich Rekurs einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Organe

Art. 8 Die Organe sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren bzw. Kontrollstellen

Art. 9 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich einmal, im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

- durch Beschluss des Vorstandes
- 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder

- Art. 10 Der Mitgliederversammlung obliegt die
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
 - Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder Vereinsmitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderungen oder Ergänzungen der Statuten
- Anträge von Vereinsmitgliedern sind mindestens drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen
- Art. 11 Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Stimmen gefasst. Statutenänderungen erfolgen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Beschlüsse erfolgen offen, es sei denn, dass ein 1/5 der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Vorstand

- Art. 12 Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident der Betriebskommission Sternwarte Planetarium SIRIUS gehört dem Vorstand als Beisitzer mit beratender Funktion ohne Stimmrecht an.
- Art. 13 Der Vorstand bearbeitet alle Geschäfte, die nach den Statuten nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Deren Geschäfte werden durch den Vorstand vorbereitet.
- Art. 14 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- Art. 15 Der Vorstand wählt 3 Mitglieder aus der AVBeO in den Stiftungsrat.
- Art. 16 Zeichnungsberechtigt ist der Präsident oder Vizepräsident zu zweit mit dem Sekretär, Kassier oder einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Art. 17 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- In dringlichen Fällen können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

Rechnungsrevisoren

- Art. 19 Die Amtsdauer der zwei Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre.

Finanzielle Mittel

- Art. 20 Der Verein bestreitet seine finanziellen Verpflichtungen aus
- Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
 - Spenden und Subventionen
 - Kurs- und Veranstaltungsgeldern
- Art. 21 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- Art. 22 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

- Art. 23 Der Verein kann sich an einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen auflösen.
- Art. 24 Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen soll zu Gunsten einer anderen in der Schweiz ansässigen Astronomischen Organisation verwendet werden.

Inkraftsetzung der Statuten

- Art. 25 Diese Statuten treten durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.02.06 rückwirkend auf den 01.01.06 in Kraft.

Astronomische Vereinigung Berner Oberland

Präsident



Karl Georg Scheuter

Sekretär



Daniel Hug

27. Dezember 2006